



An die  
**Raiffeisen Landesbank Südtirol AG**  
Laurinstr. 1  
39100 Bozen (BZ)

## ERKLÄRUNG ZUR WIEDEREINZAHLUNG VON VORSCHÜSSEN<sup>1</sup>

(Eingeschriebene/r)

Der/Die Unterfertigte \_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_

geboren in \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_\_ Staat \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

wohnhaf in \_\_\_\_\_ Str. \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Prov. \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

**erklärt**

im Jahr \_\_\_\_\_ den Gesamtbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro einbezahlt zu haben von dem (das zutreffende Feld ausfüllen):

+ \_\_\_\_\_ Euro für Beiträge, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können (bis zu einem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro)

+ \_\_\_\_\_ Euro, die den Betrag von 5.164,57 Euro überschreiten und die für die Wiedereinzahlung der individuellen Position, auf welche ein Steuerguthaben in der Höhe des Einbehaltes bei der Auszahlung des Vorschusses, für die nach dem 01. Januar 2007 angereiften Summen, welche anteilmäßig der Wiedereinzahlung<sup>2</sup> entsprechen, zusteht.

+ \_\_\_\_\_ Euro, die als nicht abgezogene Beiträge angesehen werden müssen, da sie den abziehbaren Höchstbetrag und den Betrag, auf den das Steuerguthaben<sup>3</sup> zusteht, überschreiten.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Rundschreiben Nr. 70 vom 18.12.2007 der Agentur der Einnahmen: "[...] sollten die Beitragszahlungen die Höchstgrenze der steuerlichen Abziehbarkeit überschreiten, muss das Mitglied dem Fonds eine ausdrückliche Mitteilung zukommen lassen, in der es verfügt, ob und für welche Summe die Beitragszahlung als Wiedereinzahlung angesehen werden muss. Fehlt diese Mitteilung, kann der Fonds die Summen nicht als Wiedereinzahlung anerkennen. Die Mitteilung muss dem Fonds innerhalb der Vorlegung der Steuererklärung für das Jahr zugesandt werden, in dem die Wiedereinzahlung erfolgt ist.

<sup>2</sup> Rundschreiben Nr. 70 vom 18.12.2007 der Agentur der Einnahmen: "[...] Das Steuerguthaben kann als Ausgleich gemäß Artikel 17 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Juli 1997, Nr. 241 verwendet werden. Aus diesem Grund müssen in der Steuererklärung die Daten angeführt werden, die zur Feststellung des Anrechts auf das Guthaben und dessen Höhe notwendig sind. [...] Die Unterlagen für die Anerkennung des Steuerguthabens setzen sich aus der Bestätigung über den ausbezahlten Vorschuss, den entsprechenden Einbehalten und der vom Mitglied an den Fonds gesandten Mitteilung über die Absicht der Wiedereinzahlung des erhaltenen Vorschusses unter Angabe der wieder einbezahlten Summen zusammen [...]".

<sup>3</sup> Die Beiträge, die einbezahlt wurden, um die individuellen Positionen, die aufgrund der bis zum 31.12.2006 erhaltenen Vorschüsse verringert wurden, wieder aufzubauen, tragen nicht zum Anrecht auf das Steuerguthaben bei; die entsprechenden Summen dienen dazu, die individuelle Position zu erhöhen und sind als ordentliche Beitragszahlung einzustufen.